

Informationen zu den Schülermonatskarten

Inhaltsverzeichnis:

1. Sind Sie bei uns richtig
2. Habe ich eine Berechtigung für eine Kostenerstattung
3. Wie erhalte ich eine Schülermonatskarte
4. Wie bekomme ich selbstgekauft Fahrkarten erstattet
5. Wie viel kostet mich eine Schülermonatskarte
6. Erstattung von Schülerbeförderungskosten über Bildung und Teilhabe
7. Befreiung 3. Kinder oder weitere
8. Inklusion (Anerkennung von Mehrkosten und Befreiung vom Eigenanteil)
9. Wenn Ihr Kind einen Schwerbehindertenausweis besitzt
10. Wie gebe ich nicht genutzte Schülermonatskarten zurück
11. Was tun bei Verlust einer Schülermonatskarte
12. Was ist bei Umzug, Schulwechsel oder Schulaustritt während des Schuljahres zu beachten
13. Was muss ich bei einer Änderung der Bankdaten tun
14. Wie erfolgt die Kostenerstattung bei Gastschülern
15. Ansprechpartner

1. Sind Sie bei uns richtig?

- 1.1. **Ja**, wenn Sie in Baden-Württemberg wohnen und Schüler/in einer öffentlichen oder entsprechenden privaten Schule (Vollzeitschule) im Alb-Donau-Kreis oder an der Valckenburgschule in Ulm sind.
- 1.2. **Ja**, wenn Sie Im Alb-Donau-Kreis wohnen und eine Schule (Vollzeitschule) außerhalb von Baden-Württemberg besuchen.

2. Habe ich eine Berechtigung für eine Kostenerstattung?

- 2.1. **Ja**, für Kinder in Grundschulförderklassen sowie für Schüler eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums mit den Förderschwerpunkten „Lernen“ und „emotionale und soziale Entwicklung“ bis einschließlich der 4. Klasse ab einer Mindestentfernung von 1,5 km.
- 2.2. **Ja**, für Schüler der Grundschule, Gemeinschaftsschule, Werkrealschule, Realschule, Gymnasien, Kollegien, Beruflichen Schulen (Vollzeitschulen), sowie ab Klasse 5 der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ und „emotionale und soziale Entwicklung“ wenn eine Mindestentfernung von **3,0 km** bemessen nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen Wohnung und nächstgelegener Schule besteht.
- 2.3. **Nein**, wenn der Schulweg unter 3 km beträgt. Diese Kosten werden nur erstattet, wenn für diesen kürzeren Schulweg vom Landratsamt eine „besondere Gefahr“ festgestellt wurde.
- 2.4. **Nein**, wenn nicht die nächstgelegene Schule gleichen Schultyps besucht wird. Nach Prüfung werden jedoch diejenigen Kosten erstattet, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule entstanden wären.
- 2.5. **Nein**, wenn eine Förderung (ausgenommen Darlehen oder Bezug eines Maßnahmenbeitrags) nach dem Ausbildungsförderungsgesetz und Aufstiegsfortbildungsgesetz sowie nach Sozialgesetzbuch III beantragt oder bewilligt wurde. Diese Schüler dürfen nicht am Online-Bestellverfahren teilnehmen. Ausgegebene Schülermonatskarten werden bei einer Beantragung von **BAföG-Leistungen** ab Beantragungsmonat mit vollem Fahrpreis beim Schüler abgebucht. Wenn die BAföG-Leistungen nicht bewilligt werden, können die Kosten hierfür über einen „Einzelantrag des Schülers“ erstattet werden (der Ablehnungsbescheid ist beizufügen).

3. Wie erhalte ich eine Schülermonatskarte?

- 3.1. Auf der Internetseite www.ding.eu/smk wird die Schülermonatskarte online beantragt. Ist es Ihnen nicht möglich die Schülermonatskarte über das Internet zu bestellen, wird Ihnen – nach vorheriger Absprache – im Schulsekretariat die Möglichkeit gegeben vor Ort die Fahrkarte online zu bestellen.
- 3.2. **Wichtig:** Geben Sie im Antrag unbedingt Ihre Mail-Adresse an, nur so erhalten Sie im Falle einer Ablehnung des Antrags auch **eine Rückmeldung**. Der Fahrkartenvertrag ist bindend für beide Vertragspartner (Besteller und Verkehrsunternehmen) sobald die Abrechnungsstelle die gedruckten Fahrkarten an die Schule versendet hat.
- 3.3. Die Schülermonatskarten werden immer über das Schulsekretariat gegen eine Empfangsbestätigung ausgegeben. Jedes Schulhalbjahr wird gesondert gedruckt und ausgegeben. Die Schulsekretariate führen vor Beginn eines neuen Schuljahres die Jahresfortschreibungen für alle Schüler fort, sodass einmal bestellte Fahrkarten ohne Änderungen/Kündigungen bis zu den Abschlussklassen immer automatisch von der Schule ausgeteilt werden.
- 3.4. Neuanträge für das Schuljahr 2022/2023 sollten bis zu den **Pfingstferien** gestellt werden, damit die Fahrkarten rechtzeitig vor den Sommerferien gedruckt werden können.

3.5. Schüler, die nicht am Online-Bestellverfahren teilnehmen, kaufen Ihre Schülermonatskarten in den Regionalbussen, an den Fahrscheinautomaten, den Kundencentren sowie an den DB-Verkaufsstellen.

4. Erstattung von selbst gekauften Fahrkarten

- 4.1. Unter <https://www.alb-donau-kreis.de/alb-donau-kreis/startseite/dienstleistungen+service/schuelermonatskarten.html> kann das Formular: „Einzelantrag des Schülers“ heruntergeladen werden. Dieses Formular ist aber auch beim Schulsekretariat erhältlich.
- 4.2. Die selbst gekauften Original-Fahrkarten können zweimal im Jahr über den „Einzelantrag des Schülers“ beim Schulsekretariat eingereicht werden.
- 4.3. Der Antrag ist bis spätestens 01. Dezember des Jahres, in dem das Schuljahr endet, einzureichen. Zu einem späteren Zeitpunkt ist eine Erstattung nicht mehr möglich.

5. Wie viel kostet mich eine Schülermonatskarte?

5.1. Der abzubuchende Betrag beim Schüler = **Schüleranteil** setzt sich aus Eigenanteil und Aufzahlung durch nicht erstattungsfähige Mehrkosten zusammen.

5.2. Bei der Beantragung der Schülermonatskarte tritt der Schüler rechtsverbindlich seinen Erstattungsanspruch gegenüber dem Schulträger an das Verkehrsunternehmen ab. Wenn der Schulträger und das Landratsamt diesen Anspruch bestätigen, wird bei Schülerinnen und Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten der **Eigenanteil** (d.h. die durch den Landkreis nicht erstatteten Kosten der Schülermonatskarte) wie folgt abgebucht:

- Beim Besuch von Werkrealschulen, Gemeinschaftsschulen, Realschulen und Gymnasien bis Klasse 10 → in Höhe der DING-Preisstufe 1 (ab Januar 2022 35,70 €)
- Beim Besuch von Gymnasien ab Klasse 11, Beruflichen Schulen (Kollegien und Berufskollegien, Berufsgrundbildungsjahr und Berufsvorbereitungsjahr), Berufsoberschulen und Berufsfachschulen → in Höhe von DING-Preisstufe 1 plus 5,00 € (ab Januar 2022 40,70 €)
- Grund- und Förderschüler bezahlen bei Vorliegen des Erstattungsanspruchs zur nächstgelegenen Schule keine Beträge, da Sie **nicht eigenanteilspflichtig** sind. Dennoch ist auch für diese Schüler die Angabe einer Bankverbindung zwingend notwendig.

5.3. Der Aufzahlungsbetrag errechnet sich aus den zusätzlichen nicht notwendigen Beförderungskosten. Mehrkosten können über die Internetseite:

<https://www.ding.eu/de/fahrscheine-und-preise/preisrechner/> ermittelt werden.

Anbei die gängigsten Fälle:

- Der Schüler hat nach Punkt 2 keine Berechtigung auf eine Kostenerstattung (Schulweg zur nächstgelegenen Schule ist unter 3 km, der Schüler ist nicht mehr an der Schule oder hat einen BAföG-Antrag gestellt und noch Fahrkarten). Der Schüler wird als Selbstzahler geführt. Die Aufzahlung entspricht dem vollen Fahrpreis.
- Der Schüler besucht eine nicht nächstgelegene, tariflich günstiger gelegene öffentliche Schule desselben Schultyps. Die dadurch entstandenen Mehrkosten werden dem Schüler als Aufzahlung angerechnet.
- Der Schüler wählt eine längere Fahrstrecke. Auch hier werden dem Schüler die entstandenen Mehrkosten als Aufzahlung angerechnet.

5.4. Wenn der Erstattungsanspruch erlischt oder der Erstattungsbetrag nachträglich korrigiert werden muss, so können vom Schulträger die unberechtigten Erstattungsansprüche nachträglich eingefordert werden. Dies geschieht in den meisten Fällen automatisch durch die Abrechnungsstelle, in der Regel bei der nächst möglichen Abbuchung.

5.5. Bitte beachten Sie, dass berechnete notwendige höhere Beförderungskosten von Seiten des Bestellers beim Schulträger nachgewiesen werden müssen (z.B. durch ein amtsärztliches Zeugnis, Ablehnungsbescheid der nächstgelegenen Schule usw.).

6. Erstattung von Schülerbeförderungskosten über Bildung und Teilhabe

6.1. Anspruchsberechtigte nach SGB II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz können einen Antrag auf Bildung und Teilhabe stellen und somit Leistungen für Schülerbeförderungskosten erhalten.

6.2. Auskunft und Antragstellung erfolgt über die Stelle, bei der Sie die unter Punkt 6.1 beantragten Leistungen bereits erhalten.

7. Befreiung 3. Kind oder weiteres Kind (keine Grund-und Förderschüler)

7.1. Allgemein gilt:

- Es ist der Eigenanteil für höchstens zwei Kinder einer Familie zu tragen, wenn alle angegebenen Kinder auf eine weiterführende Schule gehen und einen Eigenanteil leisten müssen. Allerdings gilt diese Regel nicht für Anspruchsberechtigte nach Punkt 6.1 (Bildung und Teilhabe).
- Die Befreiung wird für das nach Lebensjahren **jüngsten Kind** gestellt und erteilt. Der Antrag hierfür muss jedes Schuljahr erneut gestellt werden.
- Geht der vollständig und richtig ausgestellte Antrag erst nach dem 3. Werktag eines Monats ein, so kann die Befreiung frühestens ab dem Folgemonat erteilt werden.
- Sollte eines der Kinder über einen anderen Stadtkreis oder Landkreis mit anderer Regelung abgerechnet werden, rufen Sie uns bitte vorab unter der Telefon-Nr. 0731/185-1522 an.
- Jegliche Änderungen der angegebenen eigenanteilspflichtigen Kinder innerhalb des beantragten Schuljahres sind unverzüglich dem Schulsekretariat mitzuteilen (z.B. Bafög, Schulwechsel, Rückgabe von Schülermonatskarten oder siehe Punkt 6.1 bei Erhalt einer Anspruchsberechtigung auf Bildung und Teilhabe).

7.2. Die 3. Kind-Befreiung wird unter www.ding.eu/smk beantragt, wenn alle eigenanteilspflichtigen Kinder bereits am Listenverfahren teilnehmen (Fahrkartenantrag muss zuvor gestellt worden sein). Ist es dem Antragsteller nicht möglich den Befreiungsantrag über das Internet zu stellen, wird – nach vorheriger Absprache – im Schulsekretariat die Möglichkeit gegeben, die Befreiung online zu beantragen.

7.3. Nimmt eines der Kinder nicht am Listenverfahren teil, wenden Sie sich zur weiteren Abwicklung an uns oder das Schulsekretariat.

8. Inklusion (Anerkennung von Mehrkosten und Befreiung vom Eigenanteil)

8.1. Im Grundschulbereich ist als Nachweis der Feststellungsbescheid auf „Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot“ vom staatlichen Schulamt für die besuchte Schule einzureichen, damit die besuchte Schule als nächstgelegene Schule anerkannt wird. Bitte beachten Sie hierbei, dass zum Feststellungsbescheid auch die inklusive Beschulung im Fahrkartenantrag vermerkt sein muss entweder durch die Eltern oder durch das Schulsekretariat.

8.2. Inklusiv beschulte Kinder, welche eigenanteilspflichtig sind benötigen einen Antrag auf „Erlass vom Eigenanteil im Rahmen der Inklusion“, auch hier ist der Feststellungsbescheid „Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot“ vom staatlichen Schulamt beizulegen.

8.3. Der Antrag kann jeweils längstens für ein Schuljahr gestellt werden. Geht der Antrag nach dem 3. Werktag eines Monats beim Schulträger ein, so kann der Erlass frühestens ab dem Folgemonat erteilt werden.

9. Schülermonatsfahrkarte in Verbindung mit dem Schwerbehindertenausweis mit Wertmarke

Es gibt die Möglichkeit eine Schülermonatskarte mit dem Fahrpreis 0,00 Euro zu beantragen. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie oder das Schulsekretariat bei der Fahrkartenbeantragung dies angezeigt haben und hierfür bei der Schule eine Kopie des Schwerbehindertenausweises mit einer gültigen Wertmarke nachweisen. Die Fahrkarten werden nicht über das Gültigkeitsdatum der Wertmarke ausgestellt, sodass nach Ablauf der Wertmarke der neue Zeitraum wieder über die Schule nachgewiesen werden muss. Schüler, welche kostenlos den ÖPNV mittels einem Schwerbehindertenausweis nutzen können, dürfen keine Fahrkartenzuschüsse hierfür in Anspruch nehmen.

10. Wie gebe ich nicht genutzte Schülermonatskarten zurück?

10.1. Wird eine (oder mehrere) Schülermonatskarte(n) nicht benötigt, müssen Sie diese spätestens drei Schultage vor Ende des Vormonats (für den Monat September spätestens drei Schultage vor Beginn der Sommerferien) an das Schulsekretariat zurückgeben. Die genauen Rückgabetermine stehen auf Ihrer Schülermonatskarte.

10.2. Bei rechtzeitiger Rückgabe erfolgt keine Abbuchung vom Konto. Eine Rückvergütung für verspätet zurückgegebene Schülermonatskarten ist grundsätzlich nicht möglich.

11. Was tun beim Verlust einer Schülermonatskarte?

11.1. Bitte bewahren Sie die Schülermonatskarten – wie Ihre Wertsachen – sorgfältig bis zum Ablauf des jeweiligen Gültigkeitsmonats auf.

11.2. Für abhanden gekommene Schülermonatskarten wird derzeit pro Karte einmalig eine Ersatzschülermonatskarte gegen eine Gebühr von 10 € ausgestellt; für zwei und mehr Ersatzkarten beträgt die Gebühr 20 €. Die Gebühren richten sich nach den Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes DING. Die Gebühr wird automatisch nach Beantragung mit der nächsten monatlichen Abbuchung beim Schüler abgebucht. Für die Zeit bis zur Zusendung der Ersatzkarte gibt das Schulsekretariat eine „vorläufige Schülermonatskarte“ an Sie aus.

12. Was ist bei Umzug, Schulwechsel oder Schulaustritt während des Schuljahres zu beachten?

12.1. Bei Umzug oder Schulwechsel werden vom Schulsekretariat „vorläufige Schülermonatskarten“ ausgegeben, die bis zu 10 Tage gültig sind. Während dieser Zeit werden die regulären Schülermonatskarten erstellt und über das Schulsekretariat an Sie ausgehändigt. Die neuen Schülermonatskarten werden nur im Tausch gegen die alten Schülermonatskarten ausgegeben.

12.2. Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler die Schule müssen die nicht benötigten Schülermonatskarten beim Austritt im Schulsekretariat zurückgegeben werden. Die Kosten für unberechtigt einbehaltene Schülermonatskarten werden Ihnen in Rechnung gestellt.

12.3. Schülermonatskarten können nur dann erstattet werden, wenn Ihre Schulzugehörigkeit im jeweiligen Monat mindestens 9 Schultage beträgt. Bei einer Schulzugehörigkeit von bis zu 8 Schultagen können entsprechende Einzelfahrscheine und ggf. Wochenkarten gekauft und abgerechnet werden.

13. Was muss ich bei einer Änderung der Bankdaten tun?

Bitte wenden Sie sich bezüglich der Änderung der Bankverbindung an Ihre zuständige Abrechnungsstelle. Die zuständige Abrechnungsstelle ist auf der Fahrkarte aufgedruckt.

14. Wie erfolgt die Kostenerstattung bei Gastschülern?

- 14.1. Eine Kostenerstattung erfolgt nur für ausländische Gastschüler/innen, die sich beim Einwohnermeldeamt angemeldet haben. Dies muss durch das Schulsekretariat bestätigt werden.
- 14.2. Gastschüler, die weniger als drei Monate befördert werden, erwerben Schülermonatskarten im Verkaufsbüro oder beim Busfahrer und rechnen diese anschließend mit einem „Einzelantrag des Schülers“ über das Schulsekretariat ab. Bei einem Aufenthalt ab drei Monaten können angemeldete Gastschüler am Online-Bestellverfahren teilnehmen.
- 14.3. Für Gastschüler, die bis zu 8 Wochen eine Schule im Alb-Donau-Kreis besuchen, gilt die Junior-Monatskarte (22,50 € je Kalendermonat) in Verbindung mit einer Bescheinigung der Schule für Fahrten zwischen Wohnort und Schule, ganztägig, also auch vor 14:00 Uhr. (Nach 14:00 Uhr gelten die normalen Regelungen der Junior-Monatskarte siehe Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes DING)

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an:

- a) Bei Schülermonatskarten mit Aufdruck **Ausgabestelle RAB:**
Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB), Karlstraße 31-33, 89073 Ulm,
Tel. (0731) 1550-0 oder servicecenter@dbregiobus-rab.de
Service-Zeiten: Montag – Freitag 08.00 – 12.00 Uhr
- b) Bei Schülermonatskarten mit Aufdruck **Ausgabestelle DING:**
Verbundbüro DING Biberach, Bahnhofstraße 10, 88400 Biberach,
Tel. (07351) 1580-45 oder smk@ding.eu
Service-Zeiten: Montag – Freitag 08.00 – 12.00 Uhr
- c) **Landratsamt Alb-Donau-Kreis** Schülerbeförderung:
Tel. (0731) 185-1522; Schuelerbefoerderung@alb-donau-kreis.de

Wichtige Internetseiten:

- Für die Beantragung der Schülermonatskarte und des Befreiungsantrags 3. Kind
www.ding.eu/smk
- Für die Abfrage der Fahrpläne
<https://www.ding.eu/de/fahrplan/fahrplanauskunft/>
<https://www.ding.eu/de/fahrplan/linienfahrplan/>
- Für das Herunterladen von Antragsformularen und Infos zum Bereich Schülerbeförderung
<https://www.alb-donau-kreis.de/alb-donau-kreis/startseite/dienstleistungen+service/schuelermonatskarten.html>
- Für das Herunterladen der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten des Alb-Donau-Kreises
<https://www.alb-donau-kreis.de/alb-donau-kreis/startseite/dienstleistungen+service/allgemeine+informationen.html>